

**Schiedsgerichtshof der Swiss Chambers' Arbitration Institution****RICHTLINIEN FÜR SCHIEDSRICHTER/-INNEN (gültig ab 1. August 2014)****A. Sekretär/Sekretärin des Schiedsgerichts (Artikel 15(5) Swiss Rules)**

1. Das Schiedsgericht<sup>1</sup> kann nach Konsultation der Parteien einen Sekretär oder eine Sekretärin ernennen (Artikel 15(5) Swiss Rules). Das Schiedsgericht hat sicherzustellen, dass diese denselben Anforderungen an Unabhängigkeit und Unparteilichkeit genügen wie sie den Schiedsrichtern in Artikel 9 Swiss Rules auferlegt sind.
2. Das Honorar des Sekretärs/der Sekretärin ist Teil des Honorars des Schiedsgerichts (Artikel 38(a), 39, Appendix B Abschnitt 6 Swiss Rules) und stellt nicht eine Auslage des Schiedsgerichts oder Kosten für eine andere vom Schiedsgericht benötigte Unterstützung gemäss Artikel 38(b) und (c) Swiss Rules dar. Bei der Einforderung von Kostenvorschüssen gemäss Artikel 41 Swiss Rules und bei der Berechnung des Honorars des Schiedsgerichts gemäss Artikel 38 und 40(4) Swiss Rules hat das Schiedsgericht entsprechend sicherzustellen, dass die Ernennung eines Sekretärs/einer Sekretärin das von den Parteien insgesamt zu bezahlende Honorar nicht erhöht.
3. Die angemessenen Auslagen des Sekretärs/der Sekretärin werden gemäss den Richtlinien für die Abrechnung von Auslagen erstattet.

**B. Kostenvorschüsse (Artikel 41 Swiss Rules)**

1. Bei der Einforderung eines Kostenvorschusses oder eines zusätzlichen Kostenvorschusses gemäss Artikel 41 Swiss Rules hat das Schiedsgericht nach Rücksprache mit dem Gerichtshof sicherzustellen, dass allfällige Verwaltungskosten (Appendix B Abschnitt 6 Swiss Rules) in diesem Vorschuss oder zusätzlichen Vorschuss enthalten sind.

**C. Richtlinien für die Abrechnung von Auslagen (Appendix B Abschnitt 3 Swiss Rules)**

1. Die Mitglieder des Schiedsgerichts können von den Parteien solche Auslagen zurückfordern, welche im Zusammenhang mit dem Schiedsverfahren angefallen und angemessen sind (Artikel 39(1) Swiss Rules).
2. Auslagen von Mitgliedern des Schiedsgerichts sind angemessen, wenn sie den nachfolgenden Richtlinien entsprechen.

---

<sup>1</sup> Die Bezeichnung "Schiedsgericht" gilt sinngemäss auch für Einzelschiedsrichter oder Dringlichkeitsschiedsrichter.

3. Bei der Unterbreitung des Entwurfs zur Genehmigung oder Anpassung der Kostenentscheidung durch den Gerichtshof gemäss Artikel 40(4)/43(9) Swiss Rules gelten folgende Richtlinien bezüglich der in Artikel 38(b), (c) und (g) Swiss Rules aufgezählten Kosten:

(a) Die nachstehend genannten **effektiven Kosten** werden nur nach Vorlage von **Belegen** oder anderen Unterlagen erstattet, falls keine Belege vorhanden sind:

- Bei Reisetätigkeit im Rahmen eines Schiedsverfahrens erhält ein Mitglied des Schiedsgerichts oder ein Sekretär/eine Sekretärin die effektiven Reisekosten von und zum üblichen Geschäftsdomizil erstattet, welches im zu Beginn des Schiedsverfahrens eingereichten Lebenslauf bezeichnet wurde. Als angemessen erachtet werden folgende Reisespesen:
  - Flug: die effektiven Kosten für ein Business Class Ticket.
  - Bahn: die effektiven Kosten für einen Fahrausweis der 1. Klasse.
  - Transport vom und zum Flughafen oder Bahnhof: die effektiven Taxikosten.
  - Privatauto: CHF 0.80 pro Kilometer, plus alle effektiven Parkgebühren und Strassennutzungsgebühren.
- Kosten für die mündlichen Verhandlungen (Miete von Räumlichkeiten und Ausrüstung, Telefon- und Videokonferenzen, etc.);
- Kosten für Dolmetscher, Protokollführer und Übersetzungsdienste;
- Kosten für Boten- und Kurierdienste, sowie
- Honorare und Auslagen allfälliger vom Schiedsgericht ernannter sachverständiger Personen.

(b) **Allgemeine Büro- und Gemeinkosten** wie Fax, Porti, Telefon und Sekretariatskosten, welche im ordentlichen Geschäftsverlauf eines Mitglieds des Schiedsgerichts oder eines Sekretärs/einer Sekretärin im Zusammenhang mit einem Schiedsverfahren anfallen, werden nicht erstattet.

(c) Zusätzlich zu den Reisekosten steht einem Mitglied eines Schiedsgerichts oder einem Sekretär/einer Sekretärin eine **fixe Tagespauschale** zur Deckung sämtlicher persönlicher Auslagen (Hotelkosten, Mahlzeiten, Taxifahrten innerhalb der Stadt) zu, und zwar für jeden Tag, den er/sie ausserhalb des üblichen Geschäftsdomizils verbringt, welches im zu Beginn des Schiedsverfahrens eingereichten Lebenslauf bezeichnet wurde.

Wird keine Hotelübernachtung benötigt, gilt eine fixe Tagespauschale von CHF 300 als angemessen.

Wird eine Hotelübernachtung benötigt, gilt eine fixe Tagespauschale von CHF 800 als angemessen.

Das Mitglied des Schiedsgerichts oder der Sekretär/die Sekretärin hat den Zweck des Aufenthalts (Organisationskonferenz, Hauptverhandlung, Anhörung von Zeugen, Urteilsberatung, etc.) und die hierfür aufgewendete Dauer anzugeben.

Für die Geltendmachung der Tagespauschale sind keine Belege erforderlich.

Kosten, welche die Tagespauschale übersteigen, werden nicht erstattet, es sei denn die Parteien hätten dies vereinbart.

Die Tagespauschale unterliegt nicht der Mehrwertsteuer.

(d) Alle **übrigen Kosten** gehen zulasten des Schiedsgerichts.

4. Wenn ein **Dringlichkeitsschiedsrichter/eine Dringlichkeitsschiedsrichterin** von einer oder mehreren Parteien aufgefordert wird, erhebliche Auslagen zu tätigen (z.B. für Reisen, Unterkunft, die Benutzung von Videokonferenzeinrichtungen, den Beizug von Experten oder eine andere Unterstützung), kann die Partei, welche das Begehren um dringlichen Rechtsschutz gestellt hat oder die Partei(en), welche die Auslage beantragt oder beantragen, aufgefordert werden, diese Auslagen direkt beim Leistungserbringer (Fluggesellschaft, Reisebüro, Hotel, [Video-]Konferenz-Dienstleister, etc.) zu begleichen. Falls diese Zahlung nicht erfolgt, ist der Dringlichkeitsschiedsrichter/die Dringlichkeitsschiedsrichterin nicht verpflichtet, die beantragte Auslage zu tätigen.
5. Nach dem Erlass des endgültigen Schiedsspruchs, einem Entscheid über ein Begehren um dringlichen Rechtsschutz, einem Beschluss über die Einstellung des Schiedsverfahrens oder einer Entscheidung gemäss den Artikeln 35 bis 37 Swiss Rules können keine Ausgaben oder Kosten mehr bewilligt werden.

**D. Honorare des Schiedsgerichts (Artikel 38(a), 39, 40(4); Appendix B Swiss Rules)**

1. Die Honorare des Schiedsgerichts müssen in ihrer Höhe angemessen sein, unter Berücksichtigung der in Artikel 39(1) Swiss Rules genannten Faktoren, einschliesslich der aufgewendeten Zeit. Die vom Schiedsgericht selbst festgelegten Honorare des Schiedsgerichts (Artikel 38(a) Swiss Rules) unterliegen der Genehmigung oder Anpassung durch den Gerichtshof, welche für das Schiedsgericht verbindlich ist (Artikel 40(4) Swiss Rules).
2. Jedes Mitglied des Schiedsgerichts ist verpflichtet, die ab der Zustellung der Akten aufgewendete Zeit zu erfassen (Appendix B Abschnitt 2.1 Swiss Rules) und diese anzugeben, wenn das Schiedsgericht entweder (i) den Gerichtshof bezüglich der Aufforderung zur Hinterlegung eines (zusätzlichen) Kostenvorschusses konsultiert (Artikel 41(1+3) Swiss Rules), (ii) einen Vorschuss auf das Honorar begehrt (Appendix B Abschnitt 4.2 Swiss Rules) oder (iii) einen Entwurf gemäss den Artikeln 40(4) oder 43(9) Swiss Rules dem Gerichtshof zur Genehmigung oder Anpassung seines Honorars unterbreitet.
3. Honorarabsprachen zwischen den Parteien und dem Schiedsgericht unterstehen weiterhin der verbindlichen Genehmigung/Anpassung durch den Gerichtshof gemäss Artikel 40(4) Swiss Rules. Separate Honorarabsprachen zwischen den Parteien und dem Schiedsgericht, welche ein höheres als das vom Gerichtshof bewilligte oder angepasste Honorar vorsehen, widersprechen den Swiss Rules.
4. Nach dem Erlass des endgültigen Schiedsspruchs, einem Entscheid über ein Begehren um dringlichen Rechtsschutz, einem Beschluss über die Einstellung des Schiedsverfahrens oder einer Entscheidung gemäss den Artikeln 35 bis 37 Swiss Rules kann kein Honorar mehr bewilligt werden.



**E. Vorschüsse (Appendix B Abschnitt 4.2) und Zahlungen an ausgeschiedene Schiedsrichter**

1. Vor dem Erlass des endgültigen Schiedsspruchs können Teile der geleisteten Kostenvorschüsse mit Zustimmung des Gerichtshofs einem Mitglied des Schiedsgerichts als Vorschuss für Auslagen oder für Kosten für andere benötigte Unterstützungen (Artikel 38(b+c) Swiss Rules) ausbezahlt werden, falls die kumulierten unbezahlten Auslagen und/oder die Kosten des entsprechenden Mitglieds des Schiedsgerichts CHF 1'000 oder den entsprechenden Wert in einer anderen Währung übersteigen.
2. Vorschüsse auf das Honorar (Artikel 38(a) Swiss Rules) werden vom Gerichtshof nur bewilligt, nachdem massgebliche Fortschritte im Schiedsverfahren erzielt worden sind. In der Regel sollen derartige Vorschüsse 50% der von den Parteien geleisteten Kostenvorschüsse nicht übersteigen, es sei denn spezielle Umstände rechtfertigen eine Abweichung von diesem Prinzip.
3. Im beschleunigten Verfahren (Artikel 42 Swiss Rules) oder bei Begehren um dringlichen Rechtsschutz (Artikel 43 Swiss Rules) werden in der Regel keine Vorschüsse auf Honorare, Kosten oder Auslagen bewilligt.
4. Falls ein Mitglied des Schiedsgerichts ersetzt wird oder Artikel 13(2)(b) Swiss Rules zur Anwendung kommt, entscheidet das neu konstituierte Schiedsgericht über das Honorar und die Auslagen des ausgeschiedenen Mitglieds des Schiedsgerichts in einem späteren Schiedsspruch oder einem Beschluss über die Einstellung des Verfahrens, in welchem es gemäss den Artikeln 38(a-c), 39, 40(4) und Appendix B Swiss Rules über sein eigenes Honorar und seine eigenen Auslagen entscheidet. Das ausgeschiedene Mitglied des Schiedsgerichts hat keinen Anspruch darauf, Honorare und Auslagen oder einen Vorschuss gemäss Appendix B Abschnitt 4.2 Swiss Rules früher zu erhalten als ein verbleibendes oder ihn ersetzendes Mitglied des Schiedsgerichts.

\* \* \* \* \*